

Anlage 3

Aufgrund von §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.11.2010 (GBl.S. 793) und aufgrund von §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes vom 17.3.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4.5.2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen am 5. November 2012 folgende Änderungssatzung zur Gebührenordnung für das Medienhaus am See vom 01.06.2009 beschlossen:

Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für das Medienhaus am See

Vom 05. November 2012

Artikel I

Die Gebührenordnung für das Medienhaus am See vom 01.06.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In § 2 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a) Nr. 1 wird der Betrag „15,00 EUR“ durch den Betrag „17,00 EUR“ ersetzt.

§ 2 Abs. 1 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

„Paare mit gemeinsamen Wohnsitz können einen Partnerausweis ausstellen lassen, der an die Gültigkeit des Hauptausweises gebunden ist:

Partnerausweis	10,00 EUR“
----------------	------------

b) § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Von allen Kunden wird bei bestimmten Medien jeweils eine zusätzliche Ausleihgebühr je Ausleihperiode erhoben, die bei einer Verlängerung erneut anfällt:

Ausleihe eines Spiel- oder Kinderfilms, einer Musik-DVD oder eines Bestsellers	2,00 EUR“
--------------------------------------------------------------------------------	-----------

c) In § 2 Abs. 3 Nr. 2 wird der Betrag „2,50 EUR“ durch den Betrag „3,00 EUR“ ersetzt.

d) In § 2 Abs. 4 werden die Worte „des Internet-Zugangs“ ersetzt durch die Worte „der Internet-Plätze“.

e) In § 2 Abs.5 Satz 1 Nr.2 werden die Worte „je Videokassette oder DVD und Öffnungstag“ ersetzt durch die Worte „je Spielfilm-DVD, Musik-DVD oder Konsolenspiel und je Öffnungstag“.

In § 2 Abs. 5 Satz 3 werden die Worte „schriftliche Erinnerung“ ersetzt durch die Worte „Erinnerung in Textform“. In § 2 Abs. 5 Nr.3 entfällt das Wort „schriftliche“.

2. In § 3 wird das Wort „Benutzer“ ersetzt durch das Wort „Kunde“.

3. In § 4 Abs.1 Nr.2 wird die Angabe „Nrn.1 und 2“ gestrichen und werden die Worte „und mit der Verlängerung der Ausleihe“ angefügt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.Januar 2013 in Kraft.